BERLINER BASKETBALL VERBAND E.V.

SATZUNG

Beschlossen vom Verbandstag 1999. Änderungen wurden von den Verbandstagen 2000, 2002, 2005; 2007, 2009, 2017 und 2020 sowie vom außerordentlichen Verbandstag 2015 beschlossen. In der aktuellen Fassung vom Verbandstag 2024 neugefasst.

§ 1
NAME, ZWECK UND SITZ DES VERBANDES

(1) Der Berliner Basketball Verband e.V. (BBV) ist der freiwillige Zusammenschluss von Vereinen zur Pflege und Förderung des Basketballsports.

(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch und weltanschaulich neutral. Der BBV bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung aller Menschen ein.

(3) Der BBV hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Nr. 2692 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
AUFGABEN DES VERBANDES

(1) Der BBV hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Die Förderung des Basketballsports im BBV-Bereich unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.
   b) Die Veranstaltung des Spielbetriebes sowie die Durchführung eigener Veranstaltungen.
   c) Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern*innen, Trainern*innen und Übungsleitern*innen sowie die Schulung der Spitzenspieler*innen und die Beratung seiner Mitglieder.
   d) Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder nach außen.
   e) Die Förderung des Streetbasketballs.
   f) Die Förderung und Durchführung von Basketballcamps.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, keine Zuwendungen aus Mitteln des BBV.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verband räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(6) Der BBV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3
RECHTSGRUNDLAGE

(1) Neben der Satzung können zur Regelung der Aufgaben des BBV folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, bestehen:

a) Spielordnung (SO)
b) Schiedsrichter*innenordnung (SRO)
c) Finanzordnung (FO)
d) Geschäftsordnung (GO)
e) Jugendordnung (JO)
f) Ehrenordnung (EO)
g) Trainer*innenordnung (TO)

(2) Soweit nicht eigene Ordnungen bestehen, gelten die entsprechenden Ordnungen des DBB sinngemäß. Dies gilt derzeit z.B. für die Rechtsordnung.

§ 4
ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied im BBV kann jeder in Berlin eingetragene Verein werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Mit dem Antrag müssen die eigene Satzung und eine vom Vereinsvorstand unterschriebene Erklärung über die Anerkennung der BBV-Satzung eingereicht werden.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe von einem Mitglied Einspruch erhoben werden. Im Falle eines Einspruchs entscheidet der nächste Verbandstag über den Aufnahmeantrag.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt am Tage der Aufnahme. Sie erlischt durch Austritt, Auflösung oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den BBV erklärt werden.

(4) Der Ausschluss kann bei verbandsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes erfolgen.

(5) Mitglieder der Mitgliedsvereine können bei verbandsschädigendem Verhalten von Maßnahmen des Verbandes (z.B. Spielbetrieb) ausgeschlossen werden.

§ 5
RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse, Ausschreibungen sowie Entscheidungen des BBV zu befolgen. Verstöße hiergegen werden gemäß der Rechtsordnung bestraft.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den vom Verbandstag beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(3) Bleibt ein Mitglied mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten länger als einen Monat im Rückstand, so kann es bis zur Erfüllung von der Teilnahme am Sportbetrieb des BBV durch das Präsidium des BBV ausgeschlossen werden.

(4) Bleibt es trotz Mahnung weitere drei Monate im Rückstand, so kann fristloser Ausschluss durch das Präsidium erfolgen. Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung der Verbindlichkeiten und der bis zum Schluss des Geschäftsjahres noch fällig werdenden Beiträge und Abgaben.

(5) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb.

§ 6
BASKETBALLJUGEND

Die Berliner Basketballjugend führt und verwaltet sich selbständig nach den Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 7
ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des BBV sind
a) der Verbandstag und
b) das Präsidium und
c) der Rechtsausschuss.

§ 8
VERBANDSTAG

(1) Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des BBV, er ist das oberste beschlussfassende Organ.

(2) Der Verbandstag findet jährlich bis zum 31. Mai statt.

(3) Zum Verbandstag muss das Präsidium mindestens sechs Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung alle Mitglieder einladen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Verband hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Veband zuletzt bekannte Adresse aus.

(4) Spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag sind Jahresberichte, Jahresabschlussbericht und die eingereichten Anträge den Mitgliedern bekannt zu geben.

(5) Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte.
b) Entlastung.
c) Wahlen.
d) Genehmigung des Haushaltsplans.
e) Beschlussfassung über Anträge.

(6) Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss (einfache Mehrheit) ausgeschlossen werden.

(7) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).

(8) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(9) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(10) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,

b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und

c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(11) Auf dem Verbandstag sind nur die Delegierten der Mitglieder stimmberechtigt. Die Anzahl der Stimmen eines Mitglieds richtet sich nach der Zahl der Mannschaften, die am 1.1. des Jahres an den Rundenspielen teilnehmen. Für jede Mannschaft erhält das Mitglied eine Stimme. Hat das Mitglied keine Mannschaft gemeldet, erhält es eine Stimme.

(12) Ein*e Delegierte*r kann nur für ein Mitglied Stimmrechte ausüben. Die Anzahl der ausgeübten Stimmen ist nicht beschränkt.

(13) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(14) Wählbar ist nur, wer einem Mitglied angehört.

(15) Die Vereinigung von mehr als zwei Präsidiumsämtern in einer Person ist nicht gestattet. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen kein weiteres Amt bekleiden.

(16) Anträge zum Verbandstag können nur von Mitgliedern, von dem*der Präsidenten*in, vom Präsidium, und von dem*der Rechtswart*in eingebracht werden.

(17) Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das den Gang der Verhandlung in groben Zügen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut enthält. Das Protokoll ist von dem*der Tagungsleiter*in zu unterzeichnen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 9
AUSSERORDENTLICHER VERBANDSTAG

(1) Wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.

(2) Es muss ihn auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages einberufen.

(3) Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der Verbandstag. Die Bestimmungen über den Verbandstag finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladungen, die auch elektronisch ergehen können, mindestens zehn Tage vorher erfolgen müssen.

§ 10
PRÄSIDIUM

(1) Das Präsidium besteht aus dem*der Präsidenten*in sowie 9 Präsidiumsmitgliedern für:
- Finanz- und Betriebswirtschaft (Vizepräsident und Stellvertreter des Präsidenten)
- Spielbetriebsorganisation
- Jugendsport
- Schulsport
- Leistungssport
- Bildung und Sportentwicklung
- Mini-Basketball
- Verbandsentwicklung
- Schiedsrichter*innenwesen

(2) Das Präsidium, mit Ausnahme der Präsidiumssmitglieder*innen für Jugendsport, Schulsport und Mini-Basketball, wird vom Verbandstag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Präsidiumsmitglieder*innen für Jugendsport, Schulsport und Mini-Basketball werden vom BBV-Jugendtag gemäß Jugendordnung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium bis zum nächsten Verbandstag eine*n Vertreter*in benennen. Die Nachwahl erfolgt auf dem nächsten Verbandstag.

(4) Das Präsidium vertritt den BBV nach innen und außen. Das Präsidium kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe eines Beschlusses des Verbandstages erhalten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der*die Präsident*in sowie der*die Vizepräsident*in. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

(5) Einzelheiten der Tätigkeit des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung.

§ 11
RECHTSAUSSCHUSS

(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss (RA) nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) ausgeübt. Der RA besteht aus dem*der Rechtswart*in und fünf Beisitzern*innen, die für drei Jahre vom Verbandstag gewählt werden. Die Mitglieder des Rechtsausschusses müssen verschiedenen Vereinen angehören.

(2) Scheidet der*die Rechtswart*in oder ein*e Beisitzer*in vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Rechtsausschuss bis zum nächsten Verbandstag eine*n Vertreter*in benennen. Die Nachwahl erfolgt auf dem nächsten Verbandstag.

§ 12
PRÜFUNG DER MITTELVERWENDUNG

Der Verbandstag wählt ein Jahr nach den Präsidiumswahlen für drei Jahre zwei Prüfer*innen, die innerhalb der Organe des BBV kein weiteres Amt bekleiden dürfen. Sie haben die satzungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel eines Geschäftsjahres durch den BBV nach Möglichkeit zweimal vor dem Verbandstag zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit. Sie berichten dem Verbandstag über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich.

§ 13
GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14
REFERENTEN UND ARBEITSGRUPPEN

(1) Das Präsidium kann Referenten*innen und Arbeitsgruppen einsetzen.

(2) Einzelheiten über die Zusammensetzung, Wahl oder Berufung und Tätigkeit der Referenten*innen und Arbeitsgruppen regeln die Ordnungen.

§ 15
AUFLÖSUNG DES VERBANDES

(1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekanntgegeben war und eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen findet.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Basketball Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16
GÜLTIGKEIT

(1) Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Verbandstag am 21.05.2024 in Kraft.

(2) Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen durch den Verbandstag geändert werden; zur Änderung der Ordnungen genügt eine einfache Mehrheit.

(3) Der*die Präsident*in ist gemeinsam mit dem*der Vizepräsidenten*in ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, falls das Registergericht die Satzung oder einzelne Bestimmungen beanstandet und andernfalls eine Eintragung nicht erfolgen kann.

– Ende der Satzung –

Stand: 2024 (Neufassung durch Verbandstag 2024)